

BENUTZUNGS – UND ENTGELTORDNUNG für die städtischen Sportstätten

vom 01.01.2027

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Überlassung von städtischen Sportstätten, wie Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräumen und weiteren Sportanlagen. Hierzu zählen:
 - a) Kurt-App-Sporthalle
 - b) Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium
 - c) Turnhalle Uhlandschule
 - d) Turnhalle Schlossschule
 - e) Gymnastikraum Schlossschule
 - f) Turnhalle Burgwegschule
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den städtischen Sportstätten einschließlich ihrer Nebenräume, Außenbereiche und Verkehrswege aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Sportstätte unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.
- (3) Die städtischen Sportstätten dienen dem schulischen und sportlichen Leben in Pfullingen. Zu diesem Zweck werden sie Schulen, Kindergärten, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen. Die Sportstätten können außerdem für Veranstaltungen an gemeinnützige oder gewerbliche Veranstalter überlassen werden. Die Überlassung an private Nutzer ist ausgeschlossen.
- (4) Die städtischen Sportstätten stehen für Einzelveranstaltungen in folgender Nutzungsreihenfolge zur Verfügung:
 1. Schulen
 2. Stadt Pfullingen und ihre Einrichtungen
 3. Vereine und Organisationen
 4. Kindergärten
 5. Gewerbliche Nutzer

Über die endgültige Vergabe von Nutzungszeiten entscheidet die Stadt Pfullingen.

- (5) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Dauernutzung / Übungsbetrieb.

§ 2 Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Sport- und Versammlungsstätten ist die Stadt Pfullingen. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Benutzer, wie Schulen bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen.

- (2) Die Benutzer sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz, verantwortlich.
- (3) Die Nutzer bestellen für jede Veranstaltung eine Veranstaltungsleitung, die für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal, wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsichtführende Person in Versammlungsstätten“.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Sportstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 3 bis 6 dieser Benutzungsordnung zu übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 3 bis 6 ist der Zutritt zur Sportstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4

Überlassung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie beim Betreiber schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Vertragsgenehmigung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.

- (2) Der Betreiber entscheidet über die Belegung nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Sportstätte widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (7) Der Betreiber prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Vertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung

- (1) Die Sportstätten gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Sportstätten, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprechanlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 6 Rauchverbot

Während der gesamten Zeit der Überlassung besteht für die gesamte Sportstätte Rauchverbot.

§ 7 Verhalten in den Sportstätten

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleieräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)
 - d) die Verwendung von Glasflaschen oder ähnlichen zerbrechlichen Behältnissen
 - e) das Mitbringen und Verwenden von Druckluftfanfaren / Signalhörnern mit Gasdruck

§ 8 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

- (1) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Sportstätte (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Sportstätte an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

- (3) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Pfullingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Pfullingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
- (5) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, den Betreiber von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Betreiber verursacht wurde.
- (6) Der Benutzer stellt die Stadt Pfullingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Pfullingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pfullingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt Pfullingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Pfullingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Pfullingen verursacht wurde.
- (7) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Pfullingen kann die Vorlage des Versicherungsscheins vor der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Pfullingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auf eine Versicherung oder Sicherstellung verzichten.

§ 10 Verstöße

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Pfullingen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den städtischen Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadt Pfullingen ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten sind die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Beträge in Teil B zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen

- (1) In den Sportstätten gibt es keine über den Sportbetrieb hinausgehenden Einrichtungsgegenstände. Diese sind bei Bedarf vom Benutzer auf eigene Kosten beizubringen. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Bühne, benutzt werden, hat der Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Die Sportstätte ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Wird der Benutzer beim Auf- und Abbau von Personal des Betreibers unterstützt, hat der Benutzer die Kosten der vom Betreiber erbrachten Leistungen zu tragen.
- (2) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Stadt Pfullingen. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister verändert werden.
- (3) Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (4) Bei Nutzungen ohne sportlichen Schwerpunkt ist vom Betreiber verpflichtend ein ausreichender Schutz für den Sportboden flächig zu verlegen. Der Schutzboden ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht der Betreiber einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (5) Die Ausschmückung der Räume ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- (6) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein.
- (7) Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- (8) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (9) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.
- (10) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Pfullingen angebracht werden. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Dekorationen, Aufbauten udgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (11) Die Verwendung von Nebel-, Rauch- oder vergleichbaren Effekten sowie der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
- (12) Sämtliche selbst eingebrachten elektrischen Geräte, insbesondere in der Küche, müssen über einen E-Check nach den entsprechenden VDE-Normen verfügen, um die entsprechende Sicherheit zu gewährleisten.

- (13) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, u.a. durch zu große Lautstärke, entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (14) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (15) Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies in der Vertragsgenehmigung ausdrücklich gestattet wird.
- (16) Das Fotografieren ist nur mit Zustimmung des Benutzers gestattet.
- (17) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (18) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (19) Die für die Sportstätten jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können dem Vertrag entnommen werden.
- (20) Die für die jeweiligen Sportstätten geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Der Veranstalter/Nutzer wird in geeigneter Weise über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt (z.B. durch Aushang). Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 – 35 VStättVO hingewiesen.

§ 13 **Bewirtung**

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich. Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand (besenrein, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und auch während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf § 2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

§ 14 Sportbetrieb

- (1) In den Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen. Insbesondere das Tragen von Fußballschuhen mit Stollen ist streng untersagt.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (3) Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.
- (4) Bei Ballspielen in den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.
- (5) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist genehmigungspflichtig. Erhöhter Reinigungsaufwand ist gemäß Entgeltordnung vom Nutzer mit zu tragen.
- (6) Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist der Betreiber berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

§ 15 Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten mit Umkleide-, Dusch- und Geräteraumen einschließlich der Sportgeräte ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans in der Zeit Mo-Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Betreiber auf Antrag bzw. in Absprache festgesetzten Belegungsplanes in der Zeit von Mo-Fr 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung oder Erweiterung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sportstätte durch den Betreiber möglich.
- (3) Einer besonderen Erlaubnis des Betreibers bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (4) Am Wochenende soll die Sportstätte bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen an Wochentagen haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein der Betreiber.
- (5) Während der Schulferien kann die Sportstätte zeitweise vom Betreiber geschlossen werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Pfullingen bekanntgegeben.
- (6) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Sportstätte ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sportstätte durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür

verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Sportstätte nicht betreten.

§ 16

Pflichten des Übungsleiters/der verantwortlichen Lehrkraft

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Schul- und Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn die verantwortliche Lehrkraft oder Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter/die verantwortliche Lehrkraft ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
 - f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können,
 - g) das Führen des Belegungsbuches (Hallenbuch) einschließlich Mängelliste
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 17

Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden mit Vertragsschluss für die gesamte Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Auf Anforderung des Betreibers ist ein Veranstaltungs-Begleitbogen zu führen, in dem die Einführung und Übergabe der Veranstaltungsstätte an den Veranstalter dokumentiert wird.
- (2) Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Vertragsgenehmigung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einem vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.
- (3) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (4) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 18

Weitere Bestimmungen

- (1) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Pfullingen endgültig.
- (3) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 19 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Pfullingen als Betreiber erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb städtischer Sportstätten (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) Nutzungsentgelte als privatrechtliche Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.

§ 20 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer den Nutzungsantrag stellt bzw. wer die Entgeltschuld gegenüber dem Betreiber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes haftet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Entstehung, Fälligkeit und Rücktritt

- (1) Einzelnutzung: Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Festsetzung wird sie fällig.
- (2) Dauernutzung: Die Entgeltschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei es dem Betreiber freigestellt bleibt, Abschlagszahlungen zu erheben.
- (3) Betreiber und Benutzer können gleichermaßen bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin kostenfrei von der Überlassung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Wird die Überlassung vom Benutzer nicht spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin schriftlich storniert, so ist der Betreiber zur Erhebung einer Entschädigung i.H.v. 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes berechtigt.
- (5) Ein Rücktritt des Betreibers weniger als vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung der Einrichtung durch unvorhersehbare Umstände – wie höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, sicherheitsrelevante Mängel oder dringenden Eigenbedarf der öffentlichen Hand – unmöglich oder unzumutbar wird. In diesem Fall besteht gegenüber dem Betreiber kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Die Entgelte werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung bzw. für Dauernutzungen jährlich in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

§ 22 Nutzungsentgelte

- (1) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

- (2) Entgelte pro Zeitzunde (60 Min.) für den Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen:

Sportstätte	Fläche in m ²	Übungsbetrieb pro Stunde
Kurt-App-Halle	1.215	gesamt: 9,00 €; je Drittel: 3,00 €
Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium	594	5,00 €
Turnhalle Uhlandschule	288	3,00 €
Turnhalle Schlossschule	288	3,00 €
Gymnastikraum Schloss-Schule	108	2,00 €
Turnhalle Burgweg	180	2,00 €

- (3) Entgelte pro Tag für den Spielbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen:

Sportstätte	Fläche in m ²	bis 4 Std.	4 – 8 Std.	8 – 12 Std.	über 12 Std.
Kurt-App-Halle	1.215	60,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium	594	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
Turnhalle Uhlandschule	288	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
Turnhalle Schlossschule	288	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €
Gymnastikraum Schlossschule	108	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
Turnhalle Burgweg	180	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €

- (4) Entgelte pro Tag für Einzelveranstaltungen (Turniere, Feiern, Sportcamps etc.):

Sportstätte	Fläche in m ²	bis 4 Std.	4 – 8 Std.	8 – 12 Std.	über 12 Std.
Kurt-App-Halle	1.215	120,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium	594	60,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Turnhalle Uhlandschule	288	36,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €
Turnhalle Schlossschule	288	36,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €
Gymnastikraum Schlossschule	108	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €
Turnhalle Burgweg	180	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €

- (5) Für Einzelveranstaltungen mit folgenden Schwerpunkten wird auf das gemäß Abs. 4 festgesetzte Entgelt ein Rabatt von 50% gewährt:

1. Veranstaltungen für Kinder bis 12 Jahre
2. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienbetreuung
3. Veranstaltungen mit Schwerpunkt Inklusion

- (6) Vorbereitungs- und Aufräumzeiten zählen auch zu den Benutzungszeiten gemäß Abs. 2 bis 4 und werden dem entsprechend mit berechnet.
- (7) Geht die Überlassung einer Sportstätte mit einem erhöhten Reinigungsaufwand aufgrund der Verwendung von Haftmitteln (Haftharz) einher, so ist der Betreiber berechtigt, den Mehraufwand ganz oder anteilig dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

Mit dieser Entgeltordnung wird der vom Benutzer zu tragende Anteil an den Reinigungskosten auf 20 % festgelegt. Der Betreiber stellt pro Spieltag, bei dem Haftmittel zum Einsatz kommt, eine Pauschale in Rechnung, die sich am tatsächlich angefallenen Reinigungsaufwand des Vorjahres in der jeweiligen Sportstätte orientiert und jährlich angepasst wird.

Fallen aus anderen Gründen erhöhte Reinigungskosten beim Betreiber an (z.B. wegen Eintrag schmutziger Substanzen oder über das normale Maß hinausgehenden Verschmutzungen der Umkleiden und Sanitärbereiche), so obliegt es ihm, diese Kosten in voller Höhe dem Verursacher bzw. Benutzer in Rechnung zu stellen.

§ 23 **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.
Sämtliche Sonderregelungen, die im Einzelfall bisher getroffen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2026 ihre Gültigkeit.

Pfullingen,



Stefan Wörner
15.06.2026
09:39:53 +02

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister